

BVGer F-2146/2020 vom 29. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2146_2020

FR: TAF F-2146/2020 du 29 avril 2020

IT: TAF F-2146/2020 del 29 aprile 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), unter Verzicht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Mit einem Wiedererwägungsgesuch wird primär die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.H.). Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist ein Wiedererwägungsgesuch nur dann gutzuheissen, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben (Regina Kiener/Bernhard Rüttsche/Mathias Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, Rz. 2017 m.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens können ebenfalls Beweismittel geprüft werden, die erst nach einem materiellen

Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer begründete das vorliegend zu beurteilende Wiedererwägungsgesuch mit seiner psychischen Erkrankung, deren Schwere die Vorinstanz in Verletzung ihrer Abklärungs- und Begründungspflicht verkannt habe. Diesbezüglich reicht er mit der Beschwerdeingabe einen vom 11. März 2020 datierenden ärztlichen Kurzbericht zu den Akten, der bestätigt, dass er aufgrund einer depressiven Symptomatik mit suizidalen Äusserungen seit dem 3. März 2020 in der Psychiatrischen Klinik X. _____ auf der Station (...) in Behandlung sei. Die notwendige Behandlung werde in Deutschland nicht angeboten. Die Wegweisung dorthin sei unzumutbar, weshalb die Schweiz das Selbsteintrittsrecht auszuüben habe. Zudem würde eine Wegweisung nach Deutschland aufgrund seiner am 28. Januar 2020 religiös geschlossenen Ehe mit einer Person, die die F-Bewilligung respektive die schweizerische Staatsbürgerschaft besitze (vgl. BVGer-act. 1 S. 13 2. Absatz), Art. 8 EMRK verletzen. Schliesslich sei die Überstellungsfrist, die mit Ablauf der impliziten Zustimmung Deutschlands zu laufen begonnen habe, abgelaufen (zum Ganzen SEM-act. W3 3; BVGer-act. 1). Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers - die psychische Erkrankung und Hospitalisierung, die religiöse Trauung und das Argument des Fristablaufs - Wiedererwägungsgründe darstellen.

E. 3.1

Im Nichteintretens- und Wegweisungsverfahren wurden auf Basis des vom Beschwerdeführer eingereichten ärztlichen Berichts aus dem Jahr 2013 und seiner Aussagen während des Dublin-Gesprächs seine gesundheitlichen Beschwerden (Psychose mit depressivem Syndrom, [...], «[...] im Kopf», temporäre Amnesie) berücksichtigt und gewürdigt (vgl. Urteil des BVGer F-3872/2019 vom 5. August 2019 S. 2 und 5 f.). Im Verfahren betreffend das zweite Wiedererwägungsgesuch wurde die psychische Erkrankung gestützt auf einen medizinischen Zwischenbericht der psychiatrischen Dienste des Spitals Y. _____ vom 7. November 2019, wonach der Beschwerdeführer temporär stationär behandelt werden musste, und den Austrittsbericht vom 15. November 2019 erneut gewürdigt. Gemäss Austrittsbericht leidet er an einer paranoiden Schizophrenie und durchlebte eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (SEM-act. W2 3). Dem im vorliegenden Verfahren zu den Akten gereichten Arztbericht vom 11. März 2020 ist zu entnehmen, dass er am 3. März 2020 aufgrund einer depressiven Symptomatik mit suizidalen Äusserungen erneut stationär in die Psychiatrische Klinik X. _____ aufgenommen werden musste (BVGer-act. 1 Beschwerdebeilage 3). Dieser Befund steht in Zusammenhang mit den bereits im Dublin-Verfahren und im zweiten Wiedererwägungsgesuch vorgebrachten psychischen Problemen. Diese waren seit dem vorinstanzlichen persönlichen Gespräch vom 18. Juli 2019, der Beschwerde im Dublin-Verfahren und dem Verfahren betreffend das zweite Wiedererwägungsgesuch bekannt und entgegen seiner Ausführungen - gerade auch betreffend ihres Ausmasses und der Schwere - rechtsgenügend gewürdigt worden (SEM-act. D 12; 27; Urteil des BVGer F-955/2020 vom 27. Februar 2020 E. 3.1).

E. 3.2

Schliesslich stehen die nunmehr gemäss dem aktuellen Arztbericht gemachten suizidalen Äusserungen, d.h. die Gefahr einer allfälligen Selbstgefährdung, einer Überstellung nicht entgegen. Der wegweisende Staat ist diesbezüglich gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen. Die Überstellung vermag nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer entsprechenden Suiziddrohung zu verhindern (vgl. das Urteil des EGMR vom 30. Juni 2015 A.S. gegen die Schweiz, 39350/13 § 34 m.H. u.a. auf den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 D. und andere gegen Deutschland, 33743/03, letzterer zitiert in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Es obliegt den mit der Überstellung betrauten Behörden, im Rahmen der Vorbereitung und in Zusammenarbeit mit den (ärztlichen) Betreuungspersonen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Realisierung der Drohung zu verhindern und die deutschen Behörden adäquat über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht schliesslich in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Deutschland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Es liegen keine substantiierten Hinweise zur Annahme vor, dass Deutschland dem Beschwerdeführer im Fall der Überstellung eine adäquate medizinische Behandlung inklusive der notwendigen psychologischen Grundversorgung verweigern würde.

E. 3.4

Die psychischen Beschwerden und die erneute stationäre Behandlung stellen damit keine neuen Tatsachen oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, die den ursprünglichen Entscheid infrage stellen würden.

E. 4

Was die geltend gemachte religiös geschlossene Ehe - wobei nicht klar ist, ob es sich um eine Schweizer Bürgerin oder wie im Verfahren F-955/2020 angegeben, um die Inhaberin einer F-Bewilligung handelt - anbelangt, wurde bereits mit Urteil F-955/2020 vom 27. Februar 2020 festgestellt, dass diese keinen Wiedererwägungsgrund darstellt. Dies gilt auch für das vorliegende Verfahren. So reicht der Beschwerdeführer weiterhin keinerlei Belege zur angeblichen Trauung ein und legt auch die Identität seiner Partnerin nicht offen. Die geltend gemachte, weiterhin nicht belegte Beziehung stellt keine neue Tatsache oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, die den ursprünglichen Entscheid infrage stellen würde.

E. 5.1

Die Überstellung von Antragstellern und anderen Personen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d Dublin-III-VO) erfolgt gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder einer Überprüfung, wenn diese gemäss Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.2

Die Überprüfung einer Überstellungsentscheidung ist unter schweizerischem Recht unter anderem - wie vorliegend mehrfach geschehen - mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiedererwägung (Art. 111b AsylG) möglich. Das Rechtsmittel hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung des Vollzuges gestützt auf Art. 56 VwVG bis zum Eintreffen der Akten hat keine die Überstellungsfrist unterbrechende Wirkung. Wird allerdings die Vollzugsaussetzung in einer Zwischenverfügung nicht aufgehoben, kommt dies faktisch einer Gewährung der aufschiebenden Wirkung während des ganzen Beschwerdeverfahrens gleich. In einem solchen Fall erfolgt eine Unterbrechung der Frist und die Überstellungsfrist beginnt mit der endgültigen Entscheidung über die Beschwerde neu zu laufen (BGVE 2014/31 E. 6.6; BVGE 2015/19 E. 5.4).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer verkennt, dass er durch die Einreichung der drei Wiedererwägungsgesuche mehrmals ausserordentliche Rechtsmittel ergriffen hat, mit deren Endentscheide jeweils die Sechsmonatsfrist unterbrochen wurde. Demnach ist die Überstellungsfrist nach Deutschland noch nicht abgelaufen und die Schweiz mithin für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers nicht zuständig (Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 2 und 3 Dublin-III-VO). Die Vorinstanz hat die deutschen Behörden bereits am 5. September 2019 entsprechend informiert, dass die Überstellung aufgrund einer hängigen Beschwerde womöglich nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist erfolgen könne (SEM-act. D 43). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Zustimmung der deutschen Behörden auf die Fristverlängerung des SEM nicht erforderlich ist. Es handelt sich bei der Fristverlängerung um eine blosser Informationspflicht (vgl. dazu Filzwieser/Sprung, K13 S. 230, K1 S. 292), die keiner Rückmeldung seitens der deutschen Behörden bedarf (vgl. Urteil des BVGer D-163/2018 vom 20. Februar 2018 E. 6.3).

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Wiedererwägungsgründe dargetan worden sind und die Vorinstanz das Gesuch um Wiedererwägung zu Recht abgewiesen hat. Der Beschwerdeführer macht im nunmehr dritten Wiedererwägungsgesuch erneut und teilweise mit demselben Wortlaut die bereits in vorherigen Wiedererwägungsgesuchen überprüften Gründe einer angeblichen religiösen Eheschliessung sowie seiner psychischen Erkrankung geltend, was den Eindruck einer rechtsmissbräuchlichen Ergreifung des ausserordentlichen Rechtsmittels zwecks Verhinderung einer zulässigen und zumutbaren Überstellung nach Deutschland erweckt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angefochtene Verfügung vom 20. März 2020 ist zu bestätigen, womit der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 23. Juli 2019 wiedererwägungsweise nicht aufgehoben wird. Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist. Der am 23. April 2020 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 8

Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen. Die wegen des ausserordentlichen Rechtsmittels erhöhten

Kosten von Fr. 1'500.- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.